

# **Satzung der Solandis - Soziale Dienste Oldenburger Land**

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) hat die Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg am 04.12.2012 folgende Satzung für die Solandis beschlossen:

## **Präambel**

Die Solandis ist eine Einrichtung der Hilfe für seelisch Behinderte des Bezirksverbandes Oldenburg mit selbständiger Wirtschaftsführung (§§ 136 Abs. 3 und 139 NKomVG). Der Bezirksverband Oldenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Einrichtung befindet sich in der Nadorster Straße 155 in 26123 Oldenburg. Die Solandis verfügt über mehrere Stützpunkte im Oldenburger Land.

## **§ 1**

Die Solandis verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Solandis ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die Solandis verwirklicht den Zweck durch die ambulante Betreuung und Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Rahmen der sozialhilferechtlichen Vorschriften.

## **§ 2**

Die Solandis ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Die Mittel der Solandis dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Bezirksverband Oldenburg erhält von der Solandis keine Überschüsse, Gewinnanteile und ähnliches und außer dem Ersatz der nachgewiesenen Kosten für seine zentralen Verwaltungsdienstleistungen keine sonstigen Zuwendungen.

Der Bezirksverband Oldenburg erhält bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf der Solandis nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf der Solandis fällt das Vermögen der Solandis an den Bezirksverband Oldenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Solandis fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Nach außen sowie in gerichtlichen Verfahren vertritt der Verbandsgeschäftsführer des Bezirksverbandes Oldenburg die Solandis. Er führt die Geschäfte nach den von der Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg festzulegenden Grundsätzen.

**§ 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Oldenburg, den 01.02.2013

Der Verbandsgeschäftsführer

(Diekhoff)